

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 25. Juni 1985

107. Stück

247. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
248. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (NR: GP XVI RV 550 AB 575 S. 85. BR: AB 2962 S. 459.)
249. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten an Universitäten, von Universitätszeugnissen und akademischen Graden samt Anhang (NR: GP XVI RV 526 AB 581 S. 87. BR: AB 2969 S. 460.)
250. Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Portugiesischen Republik über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Drittländern

247. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. Juni 1985 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hat das Königreich Großbritannien und Nordirland die Liste der Behörden, die zur Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Übereinkommens zur

Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 90/1985) zuständig sind, wie folgt geändert:

Die Insel Man:

„His Excellency the Lieutenant Governor of the Isle of Man.“

Sinowatz

248.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

(Übersetzung)

CUSTOMS CONVENTION ON THE TEMPORARY IMPORTATION OF PRIVATE ROAD VEHICLES

CONVENTION DOUANIÈRE RELATIVE A L'IMPORTATION TEMPORAIRE DES VEHICULES ROUTIERS PRIVES

ZOLLABKOMMEN ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE EINFUHR PRIVATER STRASSENFAHRZEUGE *)

Done at New York on 4 June 1954

En date a New York du 4 Juin 1954

New York am 4. Juni 1954

Amendment proposed to chapter VII of the Convention

Proposition d'amendement visant le chapitre VII de la Convention

Änderungsvorschlag betreffend Kapitel VII des Abkommens

Insert after article 25 a new article 25 bis, to read as follows:

Insérer après l'article 25 un nouvel article 25 bis ainsi conçu:

Nach Artikel 25 wäre ein neuer Artikel 25 a nachstehenden Wortlautes einzufügen:

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 131/1956

"Article 25 bis

The competent customs authorities shall not require payment of import duties and taxes where it is proved to their satisfaction that a vehicle imported under cover of temporary importation papers can no longer be re-exported because it has been destroyed or irrecoverably lost for reasons of force majeure."

« Article 25 bis

Les autorités douanières compétentes renonceront à exiger le paiement des droits et taxes d'entrée lorsqu'il aura été justifié à leur satisfaction qu'un véhicule importé sous le couvert d'un titre d'importation temporaire ne pourra plus être exporté parce qu'il aura été détruit ou irrémédiablement perdu pour cause de force majeure.»

„Artikel 25 a

Die zuständigen Zollbehörden werden keine Zölle und sonstigen Eingangsabgaben erheben, wenn ihnen zufriedenstellend nachgewiesen wird, daß ein im Vorwerkverkehr mit Eingangsvormerkschein eingeführtes Fahrzeug nicht mehr wieder ausgeführt werden kann, weil es infolge höherer Gewalt zerstört worden oder unwiederbringlich verlorengegangen ist.“

Sinowatz

249.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhang wird genehmigt.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten an Universitäten, von Universitätszeugnissen und akademischen Graden samt Anhang

Die Republik Österreich und die Deutsche Demokratische Republik haben,

in Realisierung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 31. März 1978, *)

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens zu entwickeln,

sowie in der Entschlossenheit, ihre Beziehungen auf der Grundlage der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in ihrer Gesamtheit zu entwickeln und zu fördern, und

in Anerkennung der Tatsache, daß nach Gegenüberstellung die Studien und akademischen Grade in der Republik Österreich und in der Deutschen Demokratischen Republik sowohl hinsichtlich der Zulassung, der Dauer und der Struktur als auch hinsichtlich des Inhalts und der Anforderungen vergleichbar sind,

folgendes vereinbart:

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 237/1979

Artikel 1

(1) Die Diplomgrade der Republik Österreich und der akademische Grad der Deutschen Demokratischen Republik „Diplom eines Wissenschaftszweiges“, verliehen nach einem ordentlichen Studium an einer Universität, werden für jene Studienrichtungen, die im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, enthalten sind, für die Zulassung zu Studien, die zum Doktorgrad führen, gegenseitig als gleichwertig anerkannt. %

(2) Inhaber der als gleichwertig anerkannten akademischen Grade werden zu Studien, die zum Doktorgrad führen, an den Universitäten des anderen Vertragsstaates, an denen diese Studien eingerichtet sind, ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen unmittelbar zugelassen.

(3) Die Zulassung zu diesen Studien erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem die Zulassung beantragt wird, und im Rahmen der verfügbaren Studienplätze.

Artikel 2

(1) Der auf der Grundlage eines Studiums in den Studienrichtungen, die im Anhang enthalten sind, an einer Universität der Republik Österreich erworbene Doktorgrad und der an einer Universität der Deutschen Demokratischen Republik erworbene akademische Grad „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ (Promotion A) werden gegenseitig als gleichwertig anerkannt.

(2) Personen, welche in Übereinstimmung mit Absatz 1 den gleichwertigen Doktorgrad an einer Universität der Republik Österreich erworben haben, haben für die Genehmigung zur Führung dieses akademischen Grades die erforderlichen Dokumente dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(3) Personen, welche in Übereinstimmung mit Absatz 1 den gleichwertigen Doktorgrad an einer Universität der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, haben für die Genehmigung zur Führung dieses akademischen Grades die erforderlichen Dokumente dem österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

Artikel 3

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 finden nur dann Anwendung, wenn das ordentliche Studium vorwiegend an einer Universität eines der Vertragsstaaten durchgeführt und auf Grund dieses Studiums der akademische Grad von einer Universität der Vertragsstaaten verliehen wurde.

Artikel 4

(1) Von österreichischen Studierenden absolvierte Studienzeiten an Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise von Studierenden der Deutschen Demokratischen Republik absolvierte Studienzeiten an Universitäten der Republik Österreich in Studienrichtungen, die im Anhang enthalten sind, werden bei Fortsetzung des Studiums im anderen Vertragsstaat als gleichwertig angerechnet.

(2) Prüfungen, die während dieser Studienzeiten an einer Universität eines der beiden Vertragsstaaten gemäß den dort geltenden Studienvorschriften abgelegt wurden und die mit einem entsprechenden Universitätszeugnis nachgewiesen werden, werden als gleichwertig anerkannt.

Artikel 5

In diesem Vertrag bedeutet:

1. Der Ausdruck „Universitäten“ alle Universitäten, Hochschulen und Institutionen, denen vom Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden, Hochschulcharakter zuerkannt wird, und die berechtigt sind, akademische Grade zu verleihen;
2. der Ausdruck „akademischer Grad“ jeden Grad, welcher von einer Universität als Abschluß eines ordentlichen Studiums verliehen wird;
3. der Ausdruck „Universitätszeugnisse“ alle Zeugnisse oder Bestätigungen über Ergeb-

nisse von Prüfungen oder den Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen;

4. der Ausdruck „Prüfungen“ alle Prüfungen zur Feststellung des durch die Studien erworbenen Wissens, der Kenntnisse und der Fertigkeiten beziehungsweise die Feststellung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß den Studienvorschriften der Vertragsstaaten;
5. der Ausdruck „Studiendauer“ die in den Studienvorschriften der Vertragsstaaten vorgeschriebene Mindestzeit für die Absolvierung der ordentlichen Studien;
6. der Ausdruck „ordentliche Studien“ jene Studien, die in den Vertragsstaaten zum Erwerb eines akademischen Grades führen.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen vom 20. Juni 1981 eingesetzte Ständige Expertenkommission ist für die Beratung aller Fragen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, zuständig.

Artikel 7

Dieser Vertrag findet nur Anwendung auf Staatsbürger der Vertragsstaaten.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Berlin ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in welchem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft.

(3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann ihn schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zwölften Monats, der auf den Monat der Kündigung folgt, außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin am 5. November 1984 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Strasser m. p.

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Prof. Böhme m. p.

Studienrichtungen (Studienzweige) der Republik Österreich:	Grundstudienrichtungen (Fachrichtungen) der Deutschen Demokratischen Republik:
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen
Maschinenbau	Maschineningenieurwesen
Architektur	Städtebau und Architektur
Technische Physik	Physik Physik
Vermessungswesen	Geodäsie und Kartographie
Technische Chemie	Chemie
Anorganische Chemie	Theoretische und physikalische Chemie
Organische Chemie	Verfahrenscheme
Chemieingenieurwesen	Synthesechemie
Elektrotechnik	Elektroingenieurwesen
Technische Mathematik	Mathematik
Mathematik naturwissenschaftlicher Richtung	
Informations- und Datenverarbeitung	
Informatik	Informationsverarbeitung
Verfahrenstechnik	Verfahreningenieurwesen
Raumplanung und Raumordnung	Städtebau und Architektur
Raumplanung	
Montanistische Studienrichtungen	Bergbauingenieurwesen
	Werkstoffingenieurwesen
	Maschineningenieurwesen
	(sofern der Schwerpunkt beim Montanmaschinenwesen liegt)
	Verarbeitungingenieurwesen
	(sofern der Schwerpunkt bei der Montanistik liegt)
Landwirtschaft	Agraringenieurwesen
Pflanzenproduktion	Pflanzenproduktion
	Agrochemie und Pflanzenschutz
	Pflanzenzüchtung und Saatgutproduktion
Tierproduktion	Tierproduktion
Grünraumgestaltung und Gartenbau	Gärtnerische Produktion
Landwirtschaft	Mechanisierung der Landwirtschaft
Pflanzenproduktion	
Tierproduktion	
Grünraumgestaltung und Gartenbau	
Forst- und Holzwirtschaft	Forstwirtschaft
Forstwirtschaft	
Holzwirtschaft	
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	Meliorationsingenieurwesen
Lebensmittel- und Gärungstechnologie	Lebensmittelingenieurwesen
Philosophie	Marxistisch-leninistische Philosophie
Psychologie	Psychologie
Volkskunde (Ethnologia Europaea)	Ethnographie
	(Gleichwertig, sofern der Schwerpunkt des Studiums in der Deutschen Demokratischen Repu-

Studienrichtungen (Studienzweige) der
Republik Österreich:Grundstudienrichtungen (Fachrichtungen) der
Deutschen Demokratischen Republik:

	blik im Bereich der Volkskunde liegt, das Thema der Dissertation dem Teilgebiet eines Faches der Volkskunde zuzuordnen ist und dieses Teilgebiet auch in den Pflicht- oder Wahlfächern der Studienrichtung Volkskunde [Ethnologia Europaea] und der Grundstudienrichtung Ethnographie enthalten ist.)
Völkerkunde	Ethnographie (Gleichwertig, sofern der Schwerpunkt des Studiums in der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der Völkerkunde liegt, das Thema der Dissertation dem Teilgebiet eines Faches der Völkerkunde zuzuordnen ist und dieses Teilgebiet auch in den Pflicht- oder Wahlfächern der Studienrichtung Völkerkunde und der Grundstudienrichtung Ethnographie enthalten ist.)
Ur- und Frühgeschichte	Ur- und Frühgeschichte
Geschichte	Geschichte
Klassische Archäologie	Klassische Archäologie
Kunstgeschichte	Kunstwissenschaft
Musikwissenschaft	Musikwissenschaft
Theaterwissenschaft	Theaterwissenschaft
Deutsche Philologie	Germanistik
Anglistik und Amerikanistik	Anglistik/Amerikanistik
Klassische Philologie (Latein)	Klassische Philologie
Klassische Philologie (Griechisch)	Klassische Philologie
Französisch	Romanistik Französisistik
Italienisch	Romanistik Italianistik
Spanisch	Romanistik Hispanistik
Portugiesisch	Romanistik Lusitanistik
Rumänisch	Romanistik Rumänistik
Russisch	Slawistik Russistik
Serbokroatisch	Slawistik Serbokroatistik
Slowenisch	Slawistik Slowenistik
Tschechisch	Slawistik Bohemistik
Bulgarisch	Slawistik Bulgaristik

Studienrichtungen (Studienzweige) der Republik Österreich:	Grundstudienrichtungen (Fachrichtungen) der Deutschen Demokratischen Republik:
Polnisch	Slawistik Polonistik
Finno-Ugristik	Hungarologie
Byzantinistik und Neogräzistik	Neogräzistik
Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie	Regionalwissenschaften Orientarchäologie
Sprachen und Kulturen des Alten Orients	Regionalwissenschaften Orientarchäologie (Gleichwertig, sofern der Vordere Orient unter Ausschluß Ägyptens Schwerpunkt des Studiums ist. Bis zum Antreten zum Rigorosum ist je eine Ergänzungsprüfung aus Sumerisch und aus Akkadisch abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)
Arabistik	Regionalwissenschaften Nahostwissenschaften
Afrikanistik	Regionalwissenschaften Afrikawissenschaften (Bis zum Antreten zum Rigorosum ist je eine Ergänzungsprüfung aus zwei weiteren afrikanischen Sprachen abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)
Judaistik	Regionalwissenschaften Westasienwissenschaften (Bis zum Antreten zum Rigorosum ist eine Ergänzungsprüfung aus Hebräisch abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)
Turkologie	Regionalwissenschaften Westasienwissenschaften (Gleichwertig, sofern die asiatische Sprache Türkisch ist.)
Japanologie	Regionalwissenschaften Ostasienwissenschaften (Gleichwertig, sofern die asiatische Sprache Japanisch ist.)
Indologie	Regionalwissenschaften Südostasienwissenschaften (Bis zum Antreten zum Rigorosum ist eine Ergänzungsprüfung aus Sanskrit abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)
Ägyptologie	Regionalwissenschaften Orientarchäologie (Gleichwertig, sofern Altägypten der Schwerpunkt des Studiums ist. Bis zum Antreten zum Rigorosum ist eine Ergänzungsprüfung aus Altägyptisch abzulegen, sofern Altägyptisch nicht als erste altorientalische Sprache im Diplomstudium nachgewiesen ist.)

Studienrichtungen (Studienzweige) der Republik Österreich:	Grundstudienrichtungen (Fachrichtungen) der Deutschen Demokratischen Republik:
Sinologie	Regionalwissenschaften Ostasienwissenschaften (Gleichwertig, sofern die asiatische Sprache Chinesisch ist. Bis zum Antreten zum Rigorosum ist eine Ergänzungsprüfung aus Klassischem Chinesisch abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)
Übersetzer- und Dolmetscherausbildung	Sprachmittler
Logistik	Mathematik
Mathematik	Mathematik
Physik	Physik
Meteorologie und Geophysik Meteorologie Geophysik	Physik Meteorologie Geowissenschaften Geophysik
Chemie	Chemie
Erdwissenschaften Mineralogie — Kristallographie	Kristallographie
Erdwissenschaften Geologie Montangeologie	Geowissenschaften Geologie
Biologie Botanik Zoologie Mikrobiologie Genetik	Biologie Biologie
Pharmazie	Pharmazie
Geographie	Geographie
Veterinärmedizin	Agraringenieurwesen Veterinärmedizin

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 31. Mai 1985 ausgetauscht; der Vertrag tritt gemäß seinem Artikel 8 Absatz 2 am 1. Juli 1985 in Kraft.

Sinowatz

250.

PROTOKOLL

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Portugiesischen Republik über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Drittländern

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Portugiesischen Republik, in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Dritten Welt zu entwickeln und zu erleichtern, und im Bewußtsein der gegenseitigen Vorteile einer solchen Zusammenarbeit, welche zur Vertiefung der freundschaftlichen Bande zwischen ihren Völkern beitragen wird, haben folgendes vereinbart:

1. den politischen Willen beider Seiten zu bestätigen, in den Entwicklungsländern gemeinsame wirtschaftliche Aktivitäten von gegenseitigem Interesse durchzuführen,
2. alle Anstrengungen zu unternehmen, den Kontakt zwischen Gesellschaften beider Länder, welche an wirtschaftlichen Aktivitäten in den vorrangigen Sektoren in diesen Drittländern interessiert sind, zu fördern,
3. neueste Informationen über Projekte auszutauschen, welche diese Drittländer im Dreiecksverkehr verwirklicht sehen möchten,
4. Informationen betreffend Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe auszutauschen, und
5. alle Kontakte im Rahmen dieses Protokolls auf diplomatischem Wege vorzunehmen.

Das vorliegende Protokoll tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Gegeben zu Lissabon am 23. April 1985 in zwei Urschriften in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind.

Für die Österreichische Bundesregierung:
Dr. Erich Hochleitner e. h.

Für die Regierung der Portugiesischen Republik:
Eduardo Ambar e. h.

PROTOCOLO

entre o Governo Federal da República da Áustria e o Governo da República Portuguesa sobre cooperação económica com terceiros países

O Governo Federal da República da Áustria e o Governo da República Portuguesa, animados do desejo de desenvolver e de facilitar a cooperação económica com terceiros países, na área do Terceiro Mundo, e conscientes das vantagens recíprocas de tal cooperação, que contribuirá para o reforço dos laços de amizade entre os seus povos, acordaram o seguinte:

1. Reiterar a vontade política de ambas as partes em desenvolver acções económicas conjuntas de mútuo interesse nos países em vias de desenvolvimento.
2. Empenhar todos os esforços no sentido de promover o contacto entre empresas de ambos os países interessadas em actividades económicas nos sectores prioritários desses terceiros países.
3. Trocar informações actualizadas sobre projectos que aqueles países desejem ver concretizados numa base triangular.
4. Trocar informações sobre cooperação no campo da assistência ao desenvolvimento.
5. Usar os canais diplomáticos para quaisquer contactos no quadro deste protocolo.

O presente Protocolo entrará em vigor na data da sua assinatura.

Feito em Lisboa, em 23 Abril de 1985, em dois exemplares originais em língua alemã e portuguesa, fazendo fé ambos os textos.

Pelo Governo Federal Austríaco:
Dr. Erich Hochleitner e. h.

Pelo Governo da República Portuguesa:
Eduardo Ambar e. h.

Sinowatz